

## **Tagesordnungspunkt 5: Mitteilungen des Landrats**

### **Mitteilung über die Verlängerung der sogenannten Heranziehungsvereinbarungen**

Der Landkreis Vechta hat die kreisangehörigen Städte / Gemeinden herangezogen zur Durchführung von Aufgaben

1. der Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
2. der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
3. Leistungen für Bildung und Teilhabe für Wohngeld-/ SGB XII-/ AsylbIG- und Kindergeldzuschlagsbezieher
4. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
5. der sozialen Betreuung von Asylbewerbern
6. der sozialen Betreuung von Ausländern
7. der Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern.

Diese Heranziehungsvereinbarungen endeten am 31.12.2025.

Da sich die Aufgabenübertragung bewährt hat, erfolgte am 09.03.2026 durch die HVB und den EKR eine Verlängerung der Vereinbarungen für weitere 5 Jahre wie folgt (siehe Anlage):

Zu Punkt 1. und 2.:

Bei den „Heranziehungsvereinbarungen SGB XII und AsylbLG“ werden jeweils die Personal- und Sachkosten entsprechend der Pauschale des Landes, die der Landkreis als Kostenabgeltungspauschale je Person nach dem Nds. Aufnahmegesetz erhält, mit 2,6 % pro Leistungsfall erstattet.

Entsprechend der Fortschreibung der Kostenabgeltungspauschale erfolgt damit eine Erhöhung der Kostenerstattung.

Die Kostenabgeltungspauschale für das Jahr 2025 ist auf 14.418 € festgelegt, so dass sich gerundet ein Betrag von 375 €/Person/Jahr ergibt (bislang 360 €/Person/Jahr).

Zu Punkt 3:

Bei der „Heranziehungsvereinbarung BuT“ erstattet der Landkreis eine Pauschale von 90,00 € jährlich pro anspruchsberechtigtem Kind. Der Betrag belief sich in den Jahren 2015 bis 2020 auf 75 € pro Kind und wurde für die Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2025 auf 90 € angehoben.

Für die Laufzeit 01.01.2026 bis 31.12.2030 wurde der Betrag auf 100 € pro Kind erhöht.

Zu Punkt 4:

Bei der „Heranziehungsvereinbarung Wohngeld“ erstattete der Landkreis in der Vergangenheit eine Pauschale von 90,00 € jährlich pro Leistungsfall an die herangezogenen Städte/Gemeinden (mit Ausnahme der Stadt Vechta, die als „selbständige Gemeinde“ selbst Wohngeldstelle ist).

Neu ist, dass wegen der Wohngeldreform für den Ausgleich der zusätzlichen notwendigen Verwaltungskosten und die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz gemäß § 5a des niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen (Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG -) die zur Durchführung dieser Aufgaben herangezogenen Kommunen direkt vom Land entsprechende Ausgleichsbeträge erhalten.

Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge ist von Seiten des Landes für die Jahre 2023 und 2024 im November 2025 direkt an die herangezogenen Städte und Gemeinden vorgenommen worden. Dennoch verbleibt bei den Städten / Gemeinden für die Arbeitsplatzkosten ein ungedeckter Eigenanteil. Deshalb wurde eine Erhöhung der Pauschale auf 100 € vereinbart.

Zu Punkt 5 und 6:

Bei der „Vereinbarung über die soziale Betreuung von Ausländern“ (Schlüssel: 1 Sozialarbeiter für 1.500 Ausländer) sowie der „Vereinbarung über die soziale Betreuung von Asylbewerbern“ (Schlüssel: 1 Sozialarbeiter für 150 Asylbewerber) wird für die Berechnung des 50 prozentigen Kreisanteils max. auf die Kosten einer Stelle TVöD S 12 Stufe 3 (Ausgaben des Arbeitgebers) abgestellt. Diese Kosten belaufen sich aktuell auf 75.353,34 € pro Jahr. Etwaige künftige Tarifänderungen werden laut Vereinbarungen berücksichtigt.

Zu Punkt 7:

Bei der „Vereinbarung über die Rahmenregelungen (Leitlinie) für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern“ wurden bei der Verlängerung für die dezentrale Unterbringung die Beträge für die durchschnittliche Warmmiete nach § 45a SGB XII zugrundegelegt (482 € pro Pers. monatl. in Lohne/Vechta, 455 € pro Person monatl. bei restl. Kommunen) und bei der zentralen Unterbringung in Flüchtlingswohnheimen die bislang geltenden Tagessätze, wobei der Landkreis bei sich verändernden Konditionen vorab zu beteiligen ist.